

## 4 HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN

### 4.1 Schulleitung

#### 4.1.1 Unterrichtseinsatz

- **Dürfen Studienreferendare/innen im Wahlunterricht eingesetzt werden?**

Nein, sie dürfen nur in ihren Prüfungsfächern und dort nur im Pflicht- bzw. Förderunterricht eingesetzt werden.

- **Was ist bei der Planung des Unterrichtseinsatzes eines Studienreferendars zu berücksichtigen?**

Grundsätzlich gilt, dass die Fortführung der Ausbildung in allen Prüfungsfächern im angemessenen Umfang gewährleistet sein muss. Prüfungsfächer sind hierbei die Fächer der grundständigen Fächerverbindung sowie - sofern darin auch die Zweite Staatsprüfung abgelegt wird - das Erweiterungsfach. Zu den Prüfungsfächern zählen nicht die Zusatzausbildungen in Informationstechnologie und in Sozialwesen. Nähere Ausführungsbestimmungen sind in der ASR unter Punkt 2.3.2.3 beschrieben.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass der Studienreferendar in dem Fach, in dem er die dritte Prüfungslehrprobe ablegen möchte, entsprechend eingesetzt ist (hier ist insbesondere auf die Jahrgangsstufe zu achten).

Die Ablegung einer Prüfungslehrprobe im Wahlunterricht ist nicht zulässig.

- **Was ist beim Unterrichtseinsatz in den verschiedenen Jahrgangsstufen zu beachten?**

Hier ist **2.3.2.3 ASR** zu beachten.

Die Höchstzahl von zwei Klassen im Fach Deutsch darf auch beim Einsatz in Parallelklassen nicht überschritten werden. Ausnahmegenehmigungen sind im Einzelfall beim Staatsministerium, Ref. V.1, einzuholen. In den Fächern Chemie und Physik gilt die Ausnahmegenehmigung als erteilt, wenn nicht mehr als vier Klassen des jeweiligen Fachs aus höchstens zwei unterschiedlichen Jahrgangsstufen und Wahlpflichtfächergruppen unterrichtet werden.

Im Fach Kunsterziehung soll der Einsatz mit jeweils mindestens 3 Stunden in den Teilbereichen Kunsterziehung, Werken und Technisches Zeichnen erfolgen, sofern diese Fächer an der Schule unterrichtet werden.

Im Prüfungsfach Wirtschaftswissenschaften soll der Einsatz in den Fächern BwR und WR mit jeweils mindestens 3 Stunden erfolgen.

- **Darf der Unterrichtseinsatz in einem Prüfungsfach weniger als drei Wochenstunden betragen?**

Dies kann in Prüfungsfächern wie Wirtschaftswissenschaften oder Kunsterziehung vorkommen, die aus mehreren Teilgebieten bestehen. Dennoch gilt auch in diesen Fällen: Die Fortführung der Ausbildung ist in allen Teilfächern sicher zu stellen. Die Wochenstunden können zu diesem Zweck

- durch eine Hospitation oder
- durch Übertragung eines Förderunterrichts auf insgesamt 3 aufgefüllt werden.

Der Studienreferendar hat dann z. B. 17 Stunden eigenverantwortlichen Unterricht und 1 Stunde Hospitation (z. B. eigenverantwortl. Unterricht in BwR 15 Std. und WR 2 Std., sowie zusätzlich 1 Hospitationsstd. in WR). Auch diese Hospitationsstunde ist der Seminarschule durch Eintrag in den Stundenplan zu melden.

- **Wie sieht der Einsatz im Erweiterungsfach aus?**

Hier gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Prüfungsfächer, also **mindestens 3 Stunden**.

- **Kann ein Studienreferendar im Fach der Zusatzausbildung (Informationstechnologie oder Sozialwesen) im eigenverantwortlichen Unterricht eingesetzt werden?**

Nein, denn die Zusatzausbildung darf die Ausbildung in den Prüfungsfächern der Zweiten Staatsprüfung nicht beeinträchtigen. Im Übrigen liegt im Fall der Zusatzausbildung bei den Studienreferendaren noch keine abgeschlossene fachliche Qualifikation vor, was Voraussetzung für

einen eigenverantwortlichen Unterrichtseinsatz ist. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Ref. V.1).

Da jedoch Kontinuität auch in der Zusatzausbildung wünschenswert ist, sollten gelegentliche Hospitationen und zusammenhängender Unterricht - gerade vor der Prüfungslehrprobe im Fach der Zusatzausbildung - ermöglicht werden.

- **Haben Studienreferendare Anspruch auf einen unterrichtsfreien Wochentag?**

Für die häusliche Ausbildungsarbeit sollen die Studienreferendare an der Einsatzschule an einem Wochentag von Unterrichtsverpflichtungen für die häusliche Ausbildungsarbeit freigestellt werden (der Samstag zählt hierbei nicht als Wochentag). Ausnahmen sind nur bei zwingenden Gründen möglich und bedürfen der Genehmigung durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Ref. V.1).

- **Können Studienreferendare in Vertretungsstunden eingesetzt werden?**

Der Einsatz der Studienreferendare ist auf 17 Wochenstunden begrenzt. Diese Zahl darf auf keinen Fall überschritten werden. Bei notwendiger Unterrichtsverlegung soll jedoch ein kurzfristiger Ausgleich angestrebt werden.

#### 4.1.2 Weitere Aufgaben und Funktionen

- **Darf ein Studienreferendar eine Klassenleitung übernehmen?**

Nein. Lt. § 18 ZALR Absatz 3 ist dies untersagt. Eine Stellvertretung ist jedoch möglich, wenn sie in einem eng begrenzten Zeitraum abläuft. Einen eventuellen Einsatz bestimmt die Schulleitung.

- **Kann ein Studienreferendar zur Hausaufgabenbetreuung (Offene Ganztageschule) herangezogen werden?**

Nein. Der Einsatz von Studienreferendaren beschränkt sich auf den Pflichtunterricht. Studienreferendare müssen grundsätzlich in ihren Prüfungsfächern eingesetzt werden, dabei ist aber auch der im Ergänzungsunterricht möglich.

- **Dürfen Studienreferendare mit Aufsichten betraut werden?**

Die Übernahme von Aufsichten durch Studienreferendare ist grundsätzlich möglich, da die Ausbildung im Vorbereitungsdienst alle Aufgaben einer Lehrkraft umfasst. Allerdings ist darauf zu achten, dass der Umfang deutlich eng begrenzt ist.

- **Können Studienreferendare an Lehr- und Studienfahrten bzw. Schulsikikursen teilnehmen?**

Grundsätzlich soll die Ausbildung der Studienreferendare alle schulischen Veranstaltungen umfassen. Insofern ist der Einsatz bei Lehr- und Studienfahrten sinnvoll. Allerdings sollte die Teilnahme immer in Begleitung einer voll verantwortlichen Lehrkraft erfolgen und durch den Studienreferendar eine aktive Rolle im Sinne einer unterrichtspraktischen Ausbildung übernommen werden. Der Einsatz bei Schulsikikursen setzt demnach voraus, dass der Studienreferendar im Prüfungsfach Sport auszubilden oder im Besitz eines gültigen Übungsleiterscheins für den Skisport ist. **Die Einsatzschulleitung muss die Seminarleitung immer kontaktieren.**

- **Dürfen Studienreferendare bei der Abschlussprüfung Korrekturen übernehmen?**

Vom Einsatz als Erstkorrektor ist abzusehen. Als Zweitkorrektor ist der Einsatz jederzeit möglich und für die Ausbildung durchaus sinnvoll.

- **Dürfen Studienreferendare bei der Abnahme der von mündlichen Abschlussprüfungen mitwirken?**

Grundsätzlich Ja. Der Einsatz als Erst- oder Zweitprüfer ist jedoch zu vermeiden, als weiteres Mitglied eines Unterausschusses aber sinnvoll.

- **In welcher Weise kann ein Studienreferendar beim Probeunterricht mitwirken?**

Als weiteres Mitglied des Aufnahmeausschusses in einer Unterrichtsgruppe kann ein Studienreferendar bei den Korrekturen oder der Erstellung der Niederschrift mitwirken.

- **Sind Studienreferendare an der Wahl des Personalrates beteiligt:**

Nein. Siehe Art. 13 Personalvertretungsgesetz.

#### 4.1.3 Terminabstimmung mit der Seminarschule

- **Wie ist bei Terminüberschneidungen von Veranstaltungen an der Einsatzschule und an der Seminarschule zu verfahren?**

Vorrang hat die Seminarveranstaltung. Ausnahmen bedürfen des Einvernehmens der Seminarleitung.

#### 4.1.4 Reisekosten / Stundenabrechnung

- **Wie werden Reisekosten bei Lehr- und Studienfahrten, Schullandheim, Schulsikurs, Wandertagen etc. abgerechnet?**

Die Reisekostenabrechnung für schulische Veranstaltungen erfolgt wie bei anderen hauptamtlichen Lehrkräften.

- **Wohin werden die Reisekostenabrechnungen der Studienreferendare gesandt?**

Alle Anträge sind an die für die Seminarschule zuständige Dienststelle des Landesamtes für Finanzen zu senden. Siehe dazu Nr. 2.4 dieser Handreichungen.

- **Können im Rahmen von Seminartagen gehaltene Unterrichtsstunden abgerechnet werden?**

Nein, denn bei diesen Unterrichtsstunden handelt es sich nicht um eigenverantwortlichen Unterricht. Über die Mehrarbeitsvergütung können nur die tatsächlich eigenverantwortlich gehaltenen Stunden abgerechnet werden. Der eigenverantwortliche Unterricht, der an der Einsatzschule wegen der Teilnahme an Seminartagen entfällt, kann nicht abgerechnet werden.

- **Wie erfolgt die Stundenabrechnung für Wandertage?**

Die Studienreferendare rechnen gemäß Stundenplan des betreffenden Tages ab.

#### 4.1.5 Unterrichtsbesuche und Stundenentwürfe

- **Wie oft muss der Unterricht der Studienreferendare besucht werden?**

Es muss mindestens ein unangesagter Unterrichtsbesuch pro Halbjahr durch die Schulleitung erfolgen.

- **Vorlage von Stundenentwürfen für die Schulleitung der Einsatzschule**

Ausgearbeitete Stundenentwürfe sollten nur in **begründeten Ausnahmefällen**, z. B. wenn der Ausbildungsfortschritt bzw. ein geregelter Unterrichtsbetrieb gefährdet ist, eingefordert werden. Es darf sich dabei auch nur um wenige Stunden handeln und nicht um einen längeren Zeitraum. **Die Seminarschule ist in diesen Fällen immer zu kontaktieren.** Die Vorlage eines Stoffverteilungsplans ist allerdings jederzeit möglich und sinnvoll.

## 4.2 Betreuungslehrkraft

## 4.2.1 Unterrichtsbesuche / Stundenentwürfe

- **Muss der Unterrichtsbesuch bei den Studienreferendaren angekündigt werden?**

Um ein Vertrauensverhältnis zwischen Betreuungslehrkraft und Studienreferendar herzustellen, ist es durchaus sinnvoll, wenn der erste Besuch abgesprochen wird. **Es müssen jedoch auch unangekündigte Besuche stattfinden.**

- **Wie oft muss der Unterricht der Studienreferendare besucht werden?**

Es müssen mindestens drei unangesagte Unterrichtsbesuche pro Halbjahr durch die Betreuungslehrkraft erfolgen.

## 4.2.2 Dokumentation

- **Muss über die wöchentliche Besprechungsstunde Protokoll geführt werden?**

Nein. Der Inhalt wesentlicher Besprechungspunkte sollte aber in einer Notiz mit Datumsangabe festgehalten werden. Dies gilt insbesondere für die Beobachtungen der Einsatzschule, die der Seminarschule zuzuleiten sind. Stundenbesprechungen sollten kurz protokolliert werden, ebenso wesentliche Kritikpunkte schriftlich festgehalten werden (siehe Beobachtungsbögen).

## 4.2.3 Leistungsnachweise

- **Sind schriftliche Leistungsnachweise grundsätzlich nachzukorrigieren?**

Nein. Je nach Leistungsvermögen des Studienreferendars genügt eine stichprobenweise Überprüfung der Korrekturarbeit.

- **Sind die Aufgabenstellungen für schriftliche Leistungsnachweise vorzulegen?**

Empfehlenswert ist dies bei den ersten Leistungsnachweisen, insbesondere bei den Schulaufgaben. Leistungsnachweise sind grundsätzlich vom Studienreferendar zu erstellen. Die Betreuungslehrkraft prüft Anforderungsgrad, achtet auf Gleichbehandlung der Schüler.